

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Kurt Rügsegger): Sanierung Thunstrasse: Werden die Fussgänger in Zukunft wirksam geschützt oder muss zuerst ein Unfall passieren? Trial and error?

Der Gemeinderat hat bereits mehrfach bekundet, dass er den Mischverkehr Velo/Fussgänger auf Trottoirs gefährlich findet. Er will diese Situation verbessern und plant die Sanierung der Thunstrasse.

Eine abgechrägte 4 cm hohe Rampe soll gemäss Auffassung des Gemeinderates auf den Trottoirs der Thunstrasse aber auch an anderen Fussgängerbereichen in Zukunft die nötige Trennung zwischen den Velofahren bewirken und die verschiedenen Verkehrsteilnehmer besser schützen.

Die Fragesteller befürchten, dass auch nach der Sanierung die Fussgänger massiv gefährdet werden, insbesondere wegen den E-Bikes.

Der Gemeinderat wird in diesem Zusammenhang höflich um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Dürfen nach der vorgesehenen Sanierung trotz Gefährdung der Fussgänger auch die raschen E-Bikes (mit gelben Kontrollschildern) den Velobereich auf dem Trottoir befahren? Wenn ja, wieso? Wenn nein, warum nicht?
2. Wer hat nach der vorgesehenen Sanierung Vortritt auf dem gesamten Bereich? Was sagen die zuständigen Fachstellen des Bundes zu dieser Lösung (z.B. BAV, BFU)?
3. Ist die 4cm Rampe ausreichend für den Schutz der Fussgänger vor raschen E-Bikes? Wenn ja, wieso? Wenn nein, was werden für zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Fussgänger ergriffen?

Bern, 17. Mai 2018

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Kurt Rügsegger

Mitunterzeichnende: Ueli Jaisli, Hans Ulrich Gränicher, Daniel Lehmann, Roland Iseli

Antwort des Gemeinderats

Nach geltendem Strassenverkehrsrecht des Bundes dürfen schnelle E-Bikes mit gelbem Kontrollschild den Velobereich auf dem Trottoir nur dann befahren, wenn ihr Motor abgestellt wird. Diese Regelung dürfte vielen Lenkerinnen und Lenkern solcher E-Bikes nicht bekannt sein, und sie wird erfahrungsgemäss auch nicht von allen eingehalten. Dadurch können tatsächlich verstärkt Konfliktsituationen zwischen Velofahrenden und zu Fussgehenden auftreten. Für den Gemeinderat ist daher sehr wichtig, dass der Fussgänger- und der Velobereich wo immer möglich baulich voneinander abgetrennt werden. Dies ist – wie der Vorstoss zu Recht erwähnt – auch im Sanierungsprojekt bei der Thunstrasse West vorgesehen.

Zu Frage 1:

Die Regelung, wonach die schnellen E-Bikes nur mit ausgeschaltetem Motor auf dem Velobereich des Trottoirs fahren dürfen, wird auch nach der vorgesehenen Sanierung gelten.

Zu Frage 2:

Auf den baulich für das Velo abgetrennten Strecken soll nach der Sanierung grundsätzlich das Velo Vortritt haben (Ausnahme: querender Zebrastreifen), auf dem Fussgängerbereich der Fussverkehr. Diese Regelung soll auf den geplanten Trottoirüberfahrten auch gegenüber dem motorisierten Verkehr gelten.

Zu Frage 3:

Die Trennung des Fuss- und Veloverkehrs im Trottoirbereich mit einer 4 cm abgeschrägten Rampe ist eine normkonforme Variante zu einer senkrechten Trennung mit einem 3 cm Absatz; mit einer senkrechten Trennung würde eine Stolperfalle entstehen und die Unfallgefahr wäre deutlich höher. Mit dieser baulichen Abtrennung können Konflikte zwischen den Verkehrsteilnehmenden vermieden und die Verkehrsflächen für die Sehbehinderten klar erkennbar gemacht werden. Damit kann einem wichtigen Anliegen des hindernisfreien öffentlichen Raums Rechnung getragen werden.

Über diese bauliche Abtrennung hinaus planen die zuständigen Stellen das Anbringen von Hinweistafeln, mit welchen die schnellen E-Bikes auf die Strasse geleitet werden sollen; eine verbindliche Vorgabe lässt das aktuell geltende Strassenverkehrsrecht nicht zu. Verkehrskontrollen liegen im Verantwortungsbereich der Kantonspolizei.

Bern, 13. Juni 2018

Der Gemeinderat